



Ordnung zur Änderung Einschreibungsordnung der FH Aachen

vom 27. Juli 2021

Ordnung zur Änderung Einschreibungsordnung der FH Aachen vom 27. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die FH Aachen folgende Änderung der Einschreibungsordnung vom 3. Dezember 2020 (FH-Mitteilung Nr. 138/2020) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

In § 4 wird ein **neuer Absatz 4** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund von Naturkatastrophen, Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben und Ähnlichem nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise vorzulegen, kann auf Antrag von der erforderlichen Form des Nachweises abgewichen werden.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 26. Juli 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27. Juli 2021

Für den
Rektor der FH Aachen
Der Kanzler
in Vertretung

gez. J. Burghardt

Jutta Burghardt